

19 **Ordentliche Einbürgerungen in der Politischen Gemeinde Rafz; Delegation Einbürgerungsgespräch und weiterführende Abklärungen an Ausschuss**

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht ([BüG], SR 141.0) hat der Gemeinderat Rafz mit GRB Nr. 294 am 13. November 2018 das Verfahren und die Voraussetzungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes für ordentliche Einbürgerungen, welche nach dem 1. Januar 2018 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht wurden, beschlossen.

Da gemäss Art. 19 lit. 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 12. Februar 2006, Teilrevision vom 9. Juni 2013 (GO), der Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig ist, wurde mit GRB Nr. 294 am 13. November 2018 auch das Vorgehen und die Zuständigkeiten der Gemeinderatssitzungen im Zusammenhang mit den ordentlichen Einbürgerungen festgelegt:

- Sollte der Grundkenntnistest an der Berufsschule Bülach bestanden worden und nur die Grundkenntnisse der Gemeinde ungenügend sein, Ablehnung / Zustimmung nach Ermessen des Gemeinderates an der Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat geht in einem solchen Fall nochmals auf einige Grundkenntnisfragen zur Gemeinde an der Sitzung ein.
- Es werden alle Gesuchsteller ab 12 Jahre (minderjährige Personen mit ihrem/ihren gesetzlichen Vertreter/n) an die Gemeinderatssitzung eingeladen – unabhängig von ihrem allfällig bedingten Anspruch auf Einbürgerung.
- Prüfung Respektierung der Werte der Bundesverfassung aller Bewerber ab 12 Jahre sowie der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder aller Bewerber ab 18 Jahre an der Gemeinderatssitzung unter anderem mittels standardisiertem Fragebogen – unabhängig von ihrem allfällig bedingten Anspruch auf Einbürgerung.

Delegation Einbürgerungsgespräch und weiterführende Abklärungen

Die Einbürgerungsgespräche und die damit vorgenommenen Abklärungen bei ordentlichen Einbürgerungen sollen nun aus Effizienzgründen nicht mehr an der Gemeinderatssitzung, sondern vorgelagert durch einen Ausschuss erfolgen.

Im Ausschuss vertreten werden der/die zuständige Ressortvorsteher/in und der/die Abteilungsleiter/in für Einbürgerungen der Gemeinde Rafz sein. Das Vorgehen bezüglich Einladung und der Inhalt des Gespräches werden unverändert gemäss GRB Nr. 294 vom 13. November 2018 übernommen. Bei einem ungenügenden Grundkenntnistest der Gemeinde werden im Ausschuss nochmals einige Fragen gestellt; definitiv über das Bestehen befindet jedoch der Gesamtgemeinderat.

Im Anschluss an dieses Einbürgerungsgespräch wird im Sinne der Erwägungen eine Einbürgerung im ordentlichen Verfahren weiterhin dem Gesamtgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.



Erwägungen

Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz

Gemäss Art. 19 lit. 9 GO, ist der Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

Handbuch GAZ "Einbürgerungen", Version 2.1 vom 16. April 2020

Das kantonale Recht räumt gemäss Art. 21 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV), § 23 Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) und § 19 Abs. 1 und 2 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) bei ordentlichen Einbürgerungen den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Kompetenz zur Erteilung der Gemeindebürgerrechts der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, dem Gemeindevorstand oder einer speziellen Bürgerrechtskommission zuzuweisen. Die Gemeinden haben die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeindeordnung festzulegen.

Ist der Gemeindevorstand für die Einbürgerungen zuständig, darf er diese Kompetenz nicht an Ausschüsse, Einzelmitglieder oder Verwaltungsangestellte übertragen. Art. 21 Abs. 1 KV und § 19 Abs. 1 KBüV sprechen vom (Gemeinde) Organ. Gemäss § 5 kantonales Gemeindegesetz (GG) gilt nur der Gemeindevorstand als Gemeindeorgan; Ausschüsse und Mitglieder des Gemeindevorstands sowie Gemeindeangestellte fallen nicht darunter (siehe Kottusch, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 21 N. 2).

Zulässig ist es jedoch, dass ein Ausschuss des Gemeindevorstands (Bürgerrechtsausschuss) oder Verwaltungsangestellte den Entscheid vorbereiten (Abklärungen, Einbürgerungsgespräch).

Publikation

Der Gemeinderat hat mit GRB Nr. 294 am 13. November 2018 das Verfahren und die Voraussetzungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im ordentlichen Einbürgerungsverfahren beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 23. November 2018 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert, weshalb der vorliegende Beschluss wiederum publiziert werden soll.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einbürgerungsgespräche der Politischen Gemeinde Rafz und weiterführende Abklärungen im ordentlichen Verfahren werden, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, neu durch einen Ausschuss ausgeführt und das Einbürgerungsgesuch anschliessend dem Gesamtgemeinderat zur Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes unterbreitet.
2. Im Ausschuss für ordentliche Einbürgerungen vertreten sind der/die zuständige Ressortvorsteher/in sowie der/die Abteilungsleiter/in für Einbürgerungen der Politischen Gemeinde Rafz.
3. Das Vorgehen bezüglich Einladung und der Inhalt des Einbürgerungsgespräches bei ordentlichen Einbürgerungen werden unverändert gemäss GRB Nr. 294 vom 13. November 2018 übernommen. Bei einem ungenügenden Grundkenntnistest der Gemeinde werden durch den Ausschuss nochmals einige Fragen gestellt; definitiv über das Bestehen des Tests befindet jedoch der Gesamtgemeinderat.
4. Bei den erleichterten Einbürgerungen (Entscheidungskompetenz beim Bund) werden die Gespräche zur Erstellung des Erhebungsberichtes weiterhin durch die/den zuständige/n Abteilungsleiter/in für Einbürgerungen der Gemeinde Rafz und die Sachbearbeiterin Sicherheit durchgeführt.

5. Die Sachbearbeiterin Sicherheit wird gebeten, den Gemeinderatsbeschluss im Amtsblatt und im Schaukasten der Gemeinde mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
6. **Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Urteile des Bezirkesrates sind grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - B5.C Ordentliche Einbürgerungen, Delegation EinbürgerungsgesprächMitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:
 - Präsident, Finanz- und Sicherheitsvorsteher Kurt Altenburger
 - Stv. Gemeindegeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer; zur Weiterleitung an neue/n Abteilungsleiter/in Sicherheit
 - Sachbearbeiterin Sicherheit Jelja Tappolet

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 12. Februar 2021